

# RS OGH 1997/12/17 9ObA283/97a, 9ObA93/98m, 9ObA325/98d, 9ObA89/01f, 9ObA29/12y, 9ObA100/17x, 9ObA31/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1997

## Norm

DO.A §24

## Rechtssatz

Eine Dienstbeschreibung nach § 24 DO.A ist eine vom Dienstgeber nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmende Beurteilung des Verwendungserfolges bzw. der Leistung des Angestellten. Es handelt sich dabei um eine auf der Grundlage der DO.A vorzunehmende Rechtshandlung des Dienstgebers. "Sittenwidrige (§ 879 ABGB), denkgesetzwidrige oder un schlüssige Begründungen einer Gesamtbeschreibung" unterliegen der gerichtlichen Überprüfung und führen "zu einer entsprechenden Berücksichtigung bei der Beurteilung eines davon berührten Anspruches". Eine Anfechtung oder Bekämpfung einer Dienstbeschreibung losgelöst von der Geltendmachung eines hievon berührten Anspruches kommt jedoch nicht in Betracht.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 283/97a  
Entscheidungstext OGH 17.12.1997 9 ObA 283/97a
- 9 ObA 93/98m  
Entscheidungstext OGH 10.06.1998 9 ObA 93/98m  
nur: "Sittenwidrige (§ 879 ABGB), denkgesetzwidrige oder un schlüssige Begründungen einer Gesamtbeschreibung" unterliegen der gerichtlichen Überprüfung und führen "zu einer entsprechenden Berücksichtigung bei der Beurteilung eines davon berührten Anspruches". Eine Anfechtung oder Bekämpfung einer Dienstbeschreibung losgelöst von der Geltendmachung eines hievon berührten Anspruches kommt jedoch nicht in Betracht. (T1)
- 9 ObA 325/98d  
Entscheidungstext OGH 10.02.1999 9 ObA 325/98d  
nur: Eine Dienstbeschreibung nach § 24 DO.A ist eine vom Dienstgeber nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmende Beurteilung des Verwendungserfolges bzw. der Leistung des Angestellten. "Sittenwidrige (§ 879 ABGB), denkgesetzwidrige oder un schlüssige Begründungen einer Gesamtbeschreibung" unterliegen der gerichtlichen Überprüfung. (T2); Beisatz: Da nur der objektive Verwendungserfolg maßgeblich ist, ist die in der Person des Dienstnehmers gelegene Ursache des Ergebnisses der Dienstbeschreibung nicht von Bedeutung

(umfangreiche Krankenstände). (T3)

- 9 ObA 89/01f

Entscheidungstext OGH 23.05.2001 9 ObA 89/01f

Auch; nur: "Sittenwidrige (§ 879 ABGB), denkgesetzwidrige oder un schlüssige Begründungen einer Gesamtbeschreibung" unterliegen der gerichtlichen Überprüfung. (T4); Beisatz: Zum Teil unsachliche Formulierungen allein machen den Inhalt der Dienstbeschreibung nicht sittenwidrig, un schlüssig oder denkunmöglich. (T5)

- 9 ObA 29/12y

Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 ObA 29/12y

Vgl auch; nur T1

- 9 ObA 100/17x

Entscheidungstext OGH 27.09.2017 9 ObA 100/17x

- 9 ObA 31/18a

Entscheidungstext OGH 25.04.2018 9 ObA 31/18a

Vgl auch; nur: Eine Anfechtung oder Bekämpfung einer Dienstbeschreibung losgelöst von der Geltendmachung eines hievon berührten Anspruches kommt jedoch nicht in Betracht. (T6)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109205

#### **Im RIS seit**

16.01.1998

#### **Zuletzt aktualisiert am**

19.07.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)